

Merkblatt für Nichterwerbstätige

Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und Familien- zulagengesetz Basel-Stadt (gültig ab 01.01.2009 bzw. 01.01.2013)

1. Allgemeines

Der Kanton Basel-Stadt hat ergänzend zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ein kantonales Einführungsgesetz erlassen. Dieses enthält Bestimmungen über Bereiche, die vom Bundesgesetz nicht abschliessend geregelt sind.

Für die Beurteilung von Sachverhalten sind deshalb immer beide Gesetze und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Diese sind unter www.ak-bs.ch publiziert.

2. Kreis der Nichterwerbstätigen

Zum Kreis der Nichterwerbstätigen gemäss Familienzulagengesetz gehören Personen,

- a) deren AHV-pflichtiges Arbeitnehmereinkommen weniger als die Hälfte der minimalen vollen AHV-Altersrente beträgt;
- b) die von keiner Ausgleichskasse als Selbständig-erwerbende erfasst sind;
- c) deren steuerbares Einkommen den anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Die Einkommensgrenzen dürfen im Bezugsjahr der Zulagen nicht überschritten werden.

3. Anspruchsberechtigte Nichterwerbstätige

Anspruch auf Familienzulagen hat, wer die unter Ziffer 2 erwähnten Voraussetzungen erfüllt und

- a) im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat;
- c) keine Altersrente der AHV bezieht (ausgenommen während der Bezugsdauer einer vorbezogenen AHV-Altersrente);
- d) keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezieht;
- e) die AHV-Beiträge nicht als durch den Ehegatten gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG als bezahlt gelten;
- f) (wenn in ungetrennter Ehe lebend) der andere Ehepartner nicht selbständig erwerbend ist und keine Altersrente der AHV bezieht.

4. Anspruchskonkurrenz

Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen für Familienzulagen, so geht der Anspruch der gemäss Familienzulagengesetz als erwerbstätig geltenden Person demjenigen der als nichterwerbstätig geltenden Person vor.

Haben zwei Personen, die gemäss Familienzulagengesetz als nichterwerbstätig gelten, Anspruch auf Familienzulagen, wird diejenige Person, an welche die Familienzulage effektiv ausbezahlt wird, gemäss nachstehender Reihenfolge bestimmt.

- a) Erwerbstätige Person (d.h. Person, die zwar erwerbstätig ist, aber einen Lohn erzielt, der kleiner ist als der halbe jährliche Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV);
- b) Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c) Person bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur seiner Mündigkeit gelebt hat;
- d) Person, auf welche die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons des Kindes anwendbar ist;
- e) Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen, wenn beide oder keine der anspruchsberechtigten Personen im Wohnsitzkanton des Kindes erwerbstätig sind;
- f) Haben beide Nichterwerbstätigen kein AHV-pflichtiges Einkommen, wird die Familienzulage derjenigen Person ausgerichtet, die zuletzt AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat.

5. Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a) Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht (leibliche Kinder und Adoptivkinder);
- b) Stiefkinder (im eigenen Haushalt lebend);
- c) Pflegekinder (unentgeltlich dauernd im eigenen Haushalt lebend);
- d) Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Für im Ausland wohnhafte Kinder bestehen besondere Regelungen. Auskunft erteilt die Familienausgleichskasse Basel-Stadt.

6. Arten und Höhe der Zulagen

Die **Kinderzulage** beträgt 275 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Die **Ausbildungszulage** beträgt 325 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgt und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst, das 25. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Der Ausbildungsbegriff richtet sich nach den bundesrätlichen Verordnungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Kein Anspruch auf Familienzulagen besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Angerechnet werden das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögenserträge, Waisenrenten und IV-Taggelder.

7. Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular „Anmeldung für Kinder- und Ausbildungszulagen“ bei der Familienausgleichskasse Basel-Stadt geltend gemacht. Dieses Formular kann per Mail (info@ak-bs.ch) oder telefonisch bei der Familienausgleichskasse bezogen werden.

Sozialhilfebezüger machen ihren Anspruch über die für sie zuständige Sozialhilfebehörde geltend. Die Familienzulagen werden als Einkommen angerechnet und führen nicht zu einer höheren Gesamtleistung, müssen aber im Gegensatz zur Sozialhilfeleistung bei Verbesserung der Einkommensverhältnisse nicht zurückbezahlt werden.

8. Meldepflicht

Die Nichterwerbstätigen haben der Familienausgleichskasse alle Änderungen in den Bezugsvoraussetzungen (Ziffern 4 bis 7) sofort schriftlich zu melden. Dazu gehören namentlich: Zivilstandsänderungen, Todesfall, Ausbildungsabbrüche und Ausbildungsunterbrüche, Obhutswechsel sowie Einkommensveränderungen der Elternteile, wenn dadurch die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Ziffer 4 verändert werden

9. Finanzierung der Zulagen

Die Zulagen der Nichterwerbstätigen werden vom Kanton Basel-Stadt finanziert, bei Sozialhilfeempfängern von den zuständigen Wohngemeinden.

10. Grenzbeträge und Ansätze

Die in diesem Merkblatt erwähnten Grenzbeträge und Ansätze finden Sie auf unserer Internetseite www.ak-bs.ch.

11. Auskünfte

Die Familienausgleichskasse Basel-Stadt, Wettsteinplatz 1, 4001 Basel, Telefon 061 685 22 25 gibt gerne weitere Auskünfte. Bitte beachten Sie auch unsere Internetseite www.ak-bs.ch.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.